

Vorlage Nr.: 2025/0794

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	11.12.2025	4	N	Vorberatung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) [vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 2024]“
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2023 in Höhe von 13.927,00 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2024 in Höhe von 1.360.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
- die Verrechnung der Unterdeckung der Annahmehöhen auf der Umladestation Schlebert aus 2023 in Höhe von 8.376,54 Euro mit der Überdeckung aus 2024 in Höhe von 10.091,27 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der verbleibenden Überdeckung aus 2024 in Höhe von 1.714,73 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2021 in Höhe von 1.000,00 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 262.891,17 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2027 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung aus 2023 (saldiert 298.303,43 Euro) sowie der verbleibenden Überdeckung aus 2024 (saldiert 1.835.327,53), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 1.537.024,10 Euro (**Anlage 3**).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-16** für das Jahr 2026 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2026 schlägt die Verwaltung nachfolgende Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor:

- l) **Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.**
- **§ 3 Absatz 2:** Die Regelung der Bemessungsgrundlage für die Absaugung von Abfällen soll ersatzlos gestrichen werden. Die pneumatische Müllentsorgung wurde im Juni 2025 gemäß Gemeinderatsbeschluss 2019/1113 vom 10.12.2019 stillgelegt und soll nun zurückgebaut werden. Im Zuge der Stilllegung wurde die Absaugung von Abfällen in den betroffenen Gebieten auf eine konventionelle Abfallentsorgung umgestellt.
 - **§ 3 Absatz 5:** Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung im Containergeschäft soll geändert werden. Das bisher bestehende Drei-Komponenten-Modell (Grundgebühr, Transportgebühr, Entsorgungsgebühr) soll auf ein Pauschalmodell umgestellt werden. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden für Rest- und Sperrmüll sollen hierbei pauschal nach Anzahl und gewählten Volumen je Abholung bemessen werden. Die Gebühren für die Inanspruchnahme einer reinen Transportfahrt von Abfallmulden für eine abweichende Abfallfraktion als Rest- und Sperrmüll soll nach Anzahl der Abholungsvorgänge unabhängig von der Containergröße bemessen werden. Die Umstellung begründet sich primär durch die nicht eingetretene positive Steuerungswirkung, wie etwa die effizientere Auslastung der Container durch eine transparente Darstellung der einzelnen Gebührenkomponenten. Eine positive Änderung des Nutzungsverhaltens von Containerkunden ist hierbei nicht festzustellen. Des Weiteren soll das bestehende Drei-Komponenten-Modell für die Kunden und auch aus verwaltungstechnischen Gründen vereinfacht werden.
 - **§ 4 Absatz 4:** Der Verpressungszuschlag soll nach Neukalkulation entsprechend von 26,78 Prozent auf 26,28 Prozent angepasst werden. Die Anpassung resultiert aus einer Steigerung der Gesamtkosten im Verhältnis des zu berücksichtigenden Anteils an Entsorgungskosten.
 - **§ 4 Absatz 5:** Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Die Begründung für eine Streichung der Gebühr ist der Begründung des § 3 Absatz 2 zu entnehmen.
 - **§ 5 Absatz 1 - 2:** Der Zuschlagsatz für die Entsorgung des im Rahmen einer Sonderleerung anfallenden oder als Restmüll entsorgten Behälterinhalts soll von 11,79 Prozent auf 11,55 Prozent reduziert werden. Die leichte Senkung des Zuschlagsatzes begründet sich ebenso wie beim Verpressungszuschlag durch einen im Vergleich zum Vorjahr geringeren Anteil an Verbrennungs- und Sortierkosten im Verhältnis zum Gesamtgebührenbedarf.
 - **§ 7 Absatz 1 - 2:** Die Gebühren für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden mit Rest- und Sperrmüll sollen im Rahmen einer Pauschalgebühr je Abholung erhoben werden. Die Begründung der Umstellung des bestehenden Drei-Komponenten-Modells auf ein Pauschalmodell ist der Begründung des § 3 Absatz 5 zu entnehmen.

Für eine Umleermulde mit 5 Kubikmeter Volumen sollen 336,20 Euro je Abholung erhoben werden. Für die Abholung von Absetzmulden- oder Absetzcontainern sollen für ein Volumen von 7 Kubikmeter 650,25 Euro, 10 Kubikmeter 752,22 Euro, 20 Kubikmeter 1.092,12 Euro und 35 Kubikmeter 1.601,97 Euro erhoben werden. Für die Abholung von Presscontainern sollen für 7 Kubikmeter 1.000,01 Euro, 10 Kubikmeter 1.254,93 Euro, 16 Kubikmeter 1.764,78 Euro, 20 Kubikmeter 2.104,68 Euro und 35 Kubikmeter 3.379,29 Euro erhoben werden. Für abweichende Presscontainergrößen soll ein Zuschlag von 84,97 € je Kubikmeter auf den Preis eines 7 Kubikmeter Presscontainers erhoben werden.

- **§ 7 Absatz 3:** Die Gebühr in Höhe von 151,62 Euro für den Einsatz eines Greiflastwagens soll künftig pauschal je Einsatzfahrt erhoben werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einsatzfahrt im Durchschnitt 60 Minuten dauert. Die Umstellung soll aufgrund der Vereinheitlichung einer pauschalen Gebührenerhebung im Containergeschäft sowie einer Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Für die Abfuhr von Abfallmulden oder Presscontainern mit anderen Abfallfraktionen soll je Abholung unabhängig von der Containergröße 412,33 Euro erhoben werden.
- **§ 8 Absatz 1:** Die Gebühren für thermisch und nicht thermisch behandelbare Abfälle sollen leicht gesenkt werden. Dies begründet sich damit, dass die Unterdeckungen der letzten Jahre vollständig ausgeglichen worden sind. Demnach reduzieren sich die Gebühren für thermisch behandelbare Abfälle von 365,00 Euro auf 312,00 Euro und für nicht thermisch behandelbare Abfälle von 140,00 Euro auf 133,00 Euro.
- **§ 8 Absatz 2-3:** Für die Erzielung eines höheren Kostendeckungsbeitrags im Bereich der Annahmegerühren sollen die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffstationen erhöht werden. Die durchschnittliche Steigerung bei der Anlieferung von Altreifen beträgt hierbei circa 32 Prozent und bei der Anlieferung der anderen Abfallfraktionen circa 52 Prozent. Die Gebühren wurden in den vergangenen Jahren weitgehend stabil gehalten. Eine Erhöhung der Gebühren und somit Steigerung des Kostendeckungsgrades wird für notwendig erachtet, um primär die Gebühren verursachergerechter umzulegen. Darüber hinaus können damit auch die Gebühren für die Restmüllgebühren stabil gehalten werden. Demnach sollen die Gebühren für die Anlieferung von PKW Reifen von 7,00 Euro auf 10,00 Euro, LKW Reifen von 20,00 Euro auf 30,00 Euro, PKW Reifen mit Felge von 15,00 Euro auf 20,00 Euro und LKW Reifen mit Felge von 30,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht werden. Die Annahmegerühren der anderen Abfallfraktionen sollen neben einer Gebührenerhöhung in drei Gruppen zusammengefasst werden. Gruppe 1 umfasst hierbei die Fraktionen Rest- und Sperrmüll. Gruppe 2 beinhaltet die Fraktionen Bauschutt, Gips-, Asbest-, Mineralfaserabfälle und Erdaushub. Gruppe 3 beinhaltet Holz mit schädlichen Verunreinigungen. Die Gruppierung soll Preisschwankungen bei der Entsorgung einzelner Abfallfraktionen ausgleichen und Gebührenkontinuität gewährleisten. Des Weiteren soll hierdurch die Übersichtlichkeit der Gebühren erhöht und die betrieblichen Abläufe vor Ort verbessert werden. Für die Fraktionen Rest- und Sperrmüll soll die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 15,00 Euro auf 25,00 Euro angepasst werden. Für die Fraktionen Bauschutt, Gips-, Asbest-, Mineralfaserabfälle sowie Erdaushub soll die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 20,00 Euro beziehungsweise 30,00 Euro einheitlich auf 50,00 Euro erhöht werden. Für Holz, das gefährliche Stoffe enthält soll die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 10,00 Euro auf 15,00 Euro erhöht werden. Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen sowie die Auslieferung von Plattensäcken, Big-Bags und Mineralfasersäcken sollen stabil gehalten werden. Durch die Gebührenerhebungen wird ein Gesamtkostendeckungsgrad von circa 71 Prozent erreicht. Die restliche Kostendeckung wird über die Einbeziehung der Kosten in die allgemeinen Gebühren für Restmüllbehälter erreicht.
- **§ 8 Absatz 5:** Die Gebühren für Schadstoffe aus Nicht-Haushaltungen sollen in allen drei Schadstoffgruppen leicht erhöht werden. Dies begründet sich durch allgemeine Kostensteigerungen. Die Schadstoffgruppe 1 wird weiterhin gebührenfrei angeboten.

- **§ 9 Absatz 1:** Die Regelung wurde aufgrund der Stilllegung der pneumatischen Müllentsorgung entsprechend bereinigt. Außerdem wurde die Regelung im Bereich des Containergeschäfts entsprechend des erläuterten Pauschalmodells angepasst. Demnach entstehen die Gebühren nach § 7 jeweils mit der Abholung der Abfälle.

II) Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen und Zinsen ergeben sich aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Im Weiteren wurde auf Basis der vorhandenen Verbindlichkeiten eine durchschnittliche kalkulatorische Verzinsung von 3,6 % angenommen (**Anlage 15**). Dieser Zinssatz liegt deutlich über dem Schnitt der vergangenen Jahre. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (3.245.013,45 Euro) sind in der **Anlage 3** ausgewiesen.

III) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2021-2024 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm bestehen bezüglich des Ergebnisausgleichs eine Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 13.927,00 Euro sowie eine Überdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 3.730.419,84 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die verbleibende Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 13.927,00 Euro vollständig sowie einen Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 1.360.000,00 Euro in die Kalkulation 2026 einzustellen. Es verbliebe eine Überdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.370.419,84 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Verwendung der verbleibenden Überdeckung in Höhe von 2.370.419,84 Euro zurückzustellen. Durch die verbleibende Gebührenüberdeckung bleibt künftig ein Spielraum, bei steigendem Kostenniveau die Gebühren länger stabil zu halten beziehungsweise weniger stark erhöhen zu müssen.

b) Für den Bereich Annahmgebühren auf der Umladestation Schleher bestehen bezüglich des Ergebnisausgleichs eine Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 8.376,54 Euro sowie eine Überdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 10.091,27 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 8.376,54 Euro mit der bestehenden Überdeckung aus 2024 in Höhe von 10.091,27 Euro zu verrechnen und die verbleibende Überdeckung aus 2024 in Höhe von 1.714,73 Euro vollständig in die Kalkulation 2026 einzustellen. Der Gebührenkreis ist damit ausgeglichen. Die Gebühren im Bereich Annahmgebühren auf der Umladestation Schleher können infolgedessen für thermisch behandelbare Abfälle um circa 15 Prozent und für nicht thermisch behandelbare Abfälle um circa 5 Prozent gesenkt werden.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem bestehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2021 (1.000,00 Euro), 2022 (262.891,17 Euro), 2023 (298.303,43 Euro) und 2024 (535.092,31 Euro). Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckungen aus 2021 in Höhe von 1.000,00 Euro sowie aus 2022 in Höhe von 262.891,17 Euro vollständig in die Kalkulation 2026 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2023 (298.303,43 Euro) und 2024 (535.092,31 Euro) in Höhe von 833.395,74 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
 - a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) [vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 2024]“
 - b) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2023 in Höhe von 13.927,00 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2024 in Höhe von 1.360.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
 - c) die Verrechnung der Unterdeckung der Annahmgebühren auf der Umladestation Schlebert aus 2023 in Höhe von 8.376,54 Euro mit der Überdeckung aus 2024 in Höhe von 10.091,27 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der verbleibenden Überdeckung aus 2024 in Höhe von 1.714,73 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
 - d) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2021 in Höhe von 1.000,00 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 262.891,17 Euro in die Gebührenkalkulation 2026
 - e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2027 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung aus 2023 (saldiert 298.303,43 Euro) sowie der verbleibenden Überdeckung aus 2024 (saldiert 1.835.327,53), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 1.537.024,10 Euro (**Anlage 3**).